



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung des Inzidenzwertes für die Stadt Schwabach und die eintretenden Rechtsfolgen

Öffentliche Bekanntmachung

Für die Stadt Schwabach wird festgestellt, dass die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus je 100.000 Einwohner nach § 28a Abs. 3 Satz 13 IfSG am 26.08. (65,8), 27.08. (63,3), 28.08. (63,3) und damit an drei aufeinander folgenden Tagen über 50 lag.

Damit treten **ab 29.08.2021** die inzidenzabhängigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für den Inzidenzbereich „über 50“ in Kraft.

1. Allgemeine Kontaktbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV)

Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich den Angehörigen zweier weiterer Hausstände gestattet, solange dabei eine Gesamtzahl von insgesamt zehn Personen nicht überschritten wird. Kinder unter 14 Jahren, die zu diesen Hausständen gehören, sowie Geimpfte und Genesene (gem. SchAusnahmV) bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

2. Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 13. BayIfSMV)

Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an klar begrenzten und geladenen Personenkreis sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel jeweils einschließlich geimpfter und genesener Personen zulässig. Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 4 der 13. BayIfSMV besteht bereits seit der Überschreitung der Inzidenz von 35, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 27.08.2021.

Private Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem von Anfang an begrenzten und geladenen Personenkreis (Geburtstags-, Hochzeits- oder Tauffeiern, Vereinssitzungen) sind mit bis zu 25 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 50 Personen unter freiem Himmel zuzüglich geimpfter und genesener Personen zulässig. Auch hier ist seit der Überschreitung der Inzidenz von 35, bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 27.08.2021 in geschlossenen Räumen ein Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erforderlich.

3. Schulen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayIfSMV)

Auf dem Schulgelände, während der Mittags- und Notbetreuung sowie unbeschadet der Anforderungen nach § 19 der 13. BayIfSMV während schulischen Abschlussprüfungen besteht in Gebäuden und geschlossenen Räumen Maskenpflicht nach den Bestimmungen der § 3 der 13. BayIfSMV.

Die Ausnahme für die Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte an Grundschulen und der Grundschulstufe der Förderschulen, dass nach Einnahme des Sitz- oder Arbeitsplatzes die Maskenpflicht entfällt, gilt nun nicht mehr. Die Maskenpflicht ist ab sofort wieder einzuhalten. Für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe herrscht dabei die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske.

Diese Regelungen treten erst wieder außer Kraft, wenn der Inzidenzwert von 50 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird. Dies wird in gleicher Weise amtlich bekannt gemacht.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Grundlage für die Bekanntmachung ist § 1 Nr. 1 und 3 der 13. BayIfSMV.

Die übrigen Regelungen der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) bleiben unberührt.

Stadt Schwabach, 28.08.2021

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat